

## §37

## Beeinflussung der Rechtspflege

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung unzulässigen Einfluß auf Soldaten zu nehmen, die als Organe der Rechtspflege tätig sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

## §38

## Anmaßen von Befehlsbefugnissen

Wer sich Befehlsbefugnis oder Disziplinarstrafgewalt anmaßt oder seine Befehlsbefugnis oder Disziplinarstrafgewalt überschreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Straf arrest bestraft, soweit die Tat nicht nach § 39 strafbar ist.

## §39

## Mißbrauch der Disziplinarstrafgewalt

(1) Ein Disziplinarvorgesetzter, der wider besseres Wissen

1. eine Disziplinarstrafe gegen einen Unschuldigen verhängt,
2. eine Disziplinarstrafe verhängt, obwohl die Verfolgung unzulässig ist,
3. zum Nachteile des Untergebenen eine Disziplinarstrafe verhängt, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist, oder
4. ein Dienstvergehen mit unerlaubten Maßnahmen ahndet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder 4 ist die Strafe Straf arrest.

(3) Wer wider besseres Wissen eine Disziplinarstrafe vollstreckt, die nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

## §40

## Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren

Wer seiner Pflicht als Vorgesetzter zuwider es unterläßt, den Verdacht, daß ein Untergebener eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, zu melden oder zu untersuchen oder eine solche Sache an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben, um den Untergebenen der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Straf arrest bestraft.